

Rahmenbedingungen EZVK*Plus*

(AVB Tarif 2022/Version 1.0)

Stand: Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen	2
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	2
2. Hauptgeschäftstätigkeit	2
3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung.....	2
4. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung.....	2
5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.....	3
6. Gesamtpreis und Kosten.....	3
7. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung.....	3
8. Zahlungsweise	3
9. Zustandekommen des Vertrags.....	3
10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung.....	4
11. Laufzeit und Beendigung des Vertrages	6
12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	6
13. Vertragssprache.....	6
14. Beschwerden	6
Allgemeine Informationen zu Steuerregelungen und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.....	7
Einkommensteuer.....	7
Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer.....	9
Umsatzsteuer	10
Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	10

Vertragsinformationen

für die freiwillige Versicherung

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir gehalten, Ihnen die folgenden Vertragsinformationen über Ihre freiwillige Versicherung zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Evangelische Zusatzversorgungskasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Herrn Prof. Dr. Volker Heinke (Vorsitzender),
Herrn Georg von Hinüber

Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Kasse hat den Zweck, den privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmern der an die Kasse angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den beteiligten Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern sowie darüber hinaus den Kirchenbeamten und Pfarrern auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen. Darüber hinaus kann die Kasse im Zusammenhang mit der Altersversorgung der Arbeitnehmer, Kirchenbeamten und Pfarrer weitere Leistungen erbringen.

3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte der Beispielrechnung, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden monatlichen Rentenzahlung; alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil-) Kapitalisierung erfolgen. Für deren Inanspruchnahme sind von Ihnen Fristen zu beachten.

4. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Wir beteiligen die Versicherten während der Anwartschaftsphase durch Bonuspunkte und die Rentnerinnen und Rentner durch zusätzliche Rentenerhöhungen an den Überschüssen.

Überschüsse setzen sich im Wesentlichen aus den Komponenten Zinsüberschuss (Kapitalanlage), Risikoüberschuss (Lebenserwartung) und Kostenüberschuss (inkl. sonstiger Überschüsse) zusammen. Die Überschüsse werden nach den anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses für das Bemessungsjahr festgestellt. Das Bemessungsjahr ist das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss erstellt und der Überschuss festgestellt wurde.

Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG erfolgt gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG nicht.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, insbesondere von der Entwicklung des Kapitalmarkts, der versicherten Risiken und der Kosten. Diese Faktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

Weitere Einzelheiten zu unserer Überschussbeteiligung finden Sie unter § 5 der für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Als Teil der kirchlich-diakonischen Gemeinschaft legen wir Wert auf ein zukunftsfähiges Geschäftskonzept, das wirtschaftlichen Erfolg mit ethischer, ökologischer und sozialer Verantwortung verbindet. Daher bildet ressourcenschonendes und sozialverantwortliches Handeln die Basis unseres Wirtschaftens.

In der Kapitalanlage ergänzt das Kriterium der Nachhaltigkeit die klassischen Anlageziele Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie ist in den gesamten Anlageprozess integriert und basiert insbesondere auf zwei sich ergänzenden Prinzipien: zum einen setzen wir Ausschlusskriterien ein, zum anderen greifen wir auf das Instrument des sogenannten Engagements (Unternehmensdialog und Wahrnehmung von Aktionärsrechten) zurück. Dabei nutzen wir unsere Stimmrechte in den Unternehmen, in die wir investieren, um sie zur Einhaltung bestimmter Standards zu veranlassen, z. B. für Menschenrechte und im Umweltschutz. Unsere strategischen Ansätze beruhen auf dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ der EKD.

6. Gesamtpreis und Kosten

Die Höhe des Beitrages und damit den Gesamtpreis können Sie grundsätzlich frei wählen. Abweichendes gilt bei Fortführung der Versicherung gemäß § 21 Absatz 4 AVB.

Es fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten an. Diese werden auch nicht gesondert erhoben. Mit der laufenden Verwaltung des Vertrages entstehen Kosten. Die Verwaltungskosten für Ihre Versicherung werden in Ihrer persönlichen Beispielrechnung ausgewiesen. Diese werden nicht gesondert erhoben, da sie in den Beiträgen und Rentenleistungen bereits eingerechnet sind.

7. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden.

Bei einer Kündigung wird die Versicherung grundsätzlich beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Leistung. Einen Mindestversicherungsbetrag hierfür gibt es nicht.

Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung entspricht der bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung erworbenen Anwartschaft ohne Abzüge.

8. Zahlungsweise

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich oder jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

9. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern der Versicherungsnehmer nicht sein Widerrufsrecht ausübt. Versicherungsnehmer ist bei Vertragsabschluss der Arbeitgeber. Versicherter ist der Beschäftigte, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers und Widerrufsfolgen, Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen
 - einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen – Tarif 2022
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Evangelische Zusatzversorgungskasse

vertreten durch den Vorstand
Herrn Prof. Dr. Volker Heinke (Vorsitzender),
Herrn Georg von Hinüber

Holzhofallee 17 a
64295 Darmstadt

Telefax 06151 3301-155
E-Mail plus@ezvk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Evangelische Zusatzversorgungskasse

11. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, bei Abfindung bzw. vollständiger Kapitalzahlung, Übertragung oder – sofern Hinterbliebenenrentenleistungen mitversichert sind – bei Waisenrenten mit Wegfall der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

Der Vertrag kann durch Widerruf und Kündigung mit anschließender Übertragung der Anwartschaft bzw. Abfindung nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie auch im Antrag bzw. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Beschwerden

Beschwerden können Sie jederzeit an die Evangelische Zusatzversorgungskasse, Holzhofallee 17 a, 64295 Darmstadt richten.

Auch wenn Sie sich außergerichtlich bei unserer Kasse beschweren, haben Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Sie können sich auch bei der für unsere Kasse zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, beschweren.

Die Evangelische Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG).

Allgemeine Informationen zu Steuerregelungen und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die freiwillige Versicherung

Die Informationen zum Steuerrecht und zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Rechts. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Steuerrechtlich stehen folgende Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer freiwilligen Versicherung zur Verfügung:

- Bei der sogenannten Brutto-Entgeltumwandlung verzichten Mitarbeiter auf einen von Ihnen frei festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts und erhalten dafür vom Arbeitgeber eine Zusage auf eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der freiwilligen Versicherung. Dabei können die Beiträge im Rahmen der dafür vorgesehenen steuerlichen Regelung steuerfrei/pauschalbesteuert eingezahlt werden.
- Die „Riester-Förderung“ ist eine aus individuell versteuerten Beiträgen finanzierte und durch staatliche Zulagen sowie durch Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten geförderte Rente.
- Bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen kann vom Arbeitgeber auch der Förderbetrag für Geringverdiener genutzt werden (§ 100 EStG).

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Anwartschaftsphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht staatlich gefördert wurden
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensteuer

1. Brutto-Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase:

Bei einer Entgeltumwandlung sind die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis nach § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG) nicht übersteigen. Der steuerfreie Höchstbetrag von 8 % der BBG verringert sich dabei um die Beiträge, die nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass der steuerfreie Höchstbetrag nur insoweit zur Verfügung steht, wie er vom Arbeitgeber noch nicht anderweitig, z. B. durch die Beiträge zur Pflichtversicherung und zur freiwilligen Versicherung oder bereits vorhandene Entgeltumwandlungsvereinbarungen, in Anspruch genommen worden ist.

In der Rentenphase:

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Soweit § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zur Besteuerung der Beiträge in der Anwartschaftsphase in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Besteuerung der darauf beruhenden Rentenleistung auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) bb) EStG). Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei lebenslangen Renten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei temporären Renten (z. B. Waisenrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei Kapitalauszahlung:

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung steuerlich gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Soweit § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zur Besteuerung der Beiträge in der Anwartschaftsphase in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Besteuerung der Kapitalleistung auf Basis des Ertragsanteils (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Hierbei unterliegt die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Beiträge grundsätzlich in voller Höhe der Versteuerung. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat, unterliegen die rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen nur hälftig der Versteuerung.

2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase:

In der freiwilligen Versicherung sind Verträge mit individuell versteuerten Beiträgen der Versicherten grundsätzlich gem. §§ 10a, 79 ff. EStG förderfähig. Im Rahmen der sogenannten „Riester-Förderung“ können Versicherte, die zu den Förderberechtigten gehören, für ihre individuell versteuerten Beiträge die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Die geleisteten Beiträge samt Zulagen können darüber hinaus als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

In der Rentenphase:

Wurden die gesamten Beiträge staatlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung:

Bei teilweiser Kapitalauszahlung:

Auch wenn Sie in der Anwartschaftsphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung:

Soweit das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Anwartschaftsphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus nicht geförderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, siehe Ziffer 3). Dies gilt auch für die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung / bei Überschreiten des steuerfreien Höchstbetrags oder der „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase:

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über den steuerfreien Höchstbetrag der Entgeltumwandlung oder über die „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase:

Soweit in der Anwartschaftsphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt wurden oder aber die Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Besteuerung der darauf beruhenden Rentenleistung auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) bb) EStG). Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei lebenslangen Renten

nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei temporären Renten (z. B. Waisenrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung:

Soweit das gebildete Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht oder aber die Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Besteuerung der Kapitalleistung auf Basis des Ertragsanteils (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Hierbei unterliegt die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Beiträge grundsätzlich in voller Höhe der Versteuerung. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat, unterliegen die rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen nur hälftig der Versteuerung.

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase:

Bei einer Arbeitgeberhöherversicherung sind die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis nach § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG) nicht übersteigen. Der steuerfreie Höchstbetrag von 8 % der BBG verringert sich dabei um Beiträge, die nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass der steuerfreie Höchstbetrag nur insoweit zur Verfügung steht, wie er vom Arbeitgeber noch nicht anderweitig, z. B. durch die Beiträge zur Pflichtversicherung und zur freiwilligen Versicherung in Anspruch genommen worden ist.

Gegebenenfalls kann auch der Förderbetrag für Geringverdiener genutzt werden (§ 100 EStG).

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 79 ff. EStG (siehe Ziffer 2).

In der Rentenphase:

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Soweit für die Beiträge keine steuerliche Förderung (z. B. wegen Überschreiten des steuerfreien Höchstbetrags) oder die Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Besteuerung der darauf beruhenden Rentenleistung auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) bb) EStG). Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei lebenslangen Renten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn, bei temporären Renten (z. B. Waisenrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei Kapitalauszahlung:

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach § 100 EStG steuerlich gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Soweit das Kapital auf individuell versteuerten Beiträgen beruht oder aber die Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde, erfolgt die Besteuerung der Kapitalleistung auf Basis des Ertragsanteils (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Hierbei unterliegt die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Beiträge grundsätzlich in voller Höhe der Versteuerung. Sofern die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat, unterliegen die rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen nur hälftig der Versteuerung.

Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

1. Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase:

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig. Auch Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung aus Sonderzahlungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV) sind nicht beitragspflichtig.

In der Rentenphase:

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

2. „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase:

In der Anwartschaftsphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung:

Die Leistungen aus Altersvorsorgevermögen unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase:

In der Anwartschaftsphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase:

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die der Versicherte als Versicherungsnehmer im Rahmen der privaten Fortführung des Versicherungsvertrages nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses geleistet hat oder für Leistungen aus Altersvorsorgevermögen (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Bei Kapitalauszahlung:

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Dies gilt nicht für Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die der Versicherte als Versicherungsnehmer im Rahmen der privaten Fortführung des Versicherungsvertrages nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses geleistet hat oder für Leistungen aus Altersvorsorgevermögen (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase:

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Auch Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung aus Sonderzahlungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SVEV) sind nicht beitragspflichtig.

In der Rentenphase:

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V) soweit es sich nicht um Altersvorsorgevermögen handelt (vgl. 2. „Riester-Förderung“).

Bei Kapitalauszahlung:

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt, 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).